

Ralph Boes

Berlin, den 23.03.2018

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Jobcenter Berlin Mitte
Müllerstr. 16
13353 Berlin

Per Fax
030 – 555 545 66 02

Kundennr.: 955A123521
Sanktionsbescheid vom 20.02.2018
A: Widerspruch
B: Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren –

A:

Hiermit möchte ich gegen den Sanktionsbescheid vom 20.02.2018
s. <https://goo.gl/L7skg6>,
hier eingegangen am 24.02.2018, Widerspruch einlegen.

Als Begründung des Sanktionsbescheides wurde angegeben, dass "die Zumutbarkeit der
Verpflichtung ... nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit scheitert."
a.a.O., Seite 2, Absatz 3, Satz 2

Die Begründung ist absurd.

Zum Hintergrund:

I.

Am 11.05.2017 haben mein Beistand und ich im Jobcenter den jetzt der Sanktion zugrunde liegenden, damals aber noch nicht ausgestellten Eingliederungsverwaltungsakt mit dem zuständigen Arbeitsvermittler besprochen. Wir haben schon in diesem Gespräch den Arbeitsvermittler energisch darauf hingewiesen, dass schon überhaupt – erst recht aber bei Sanktionen – ein Vorstrecken von Bewerbungskosten nicht zu verlangen sei. Und er einen entsprechenden Passus, die Bewerbungskosten VORAB zu gewähren, einfügen möge.

Der Arbeitsvermittler lehnte unseren Vorschlag mit der Begründung ab, dass er sich damit außerhalb des Rechtes bewege und dies deshalb nicht dürfe.

S. EGVA vom 11.05.2017, <https://goo.gl/AjCdaK>

Am 28.07.2017 erging die erste Androhung von Sanktionen wegen unterlassener Bewerbungsbemühungen an mich.

Am 13.08.2017 habe ich geantwortet:

Sehr geehrter Herr H...,

herzlichen Dank, dass Sie mir vor Einleitung einer 200-Prozent-Sanktion die Möglichkeit

einer Anhörung geben.

Bei allem, was angesichts des Grundkonfliktes mit Ihrer Behörde auch sonst nicht stimmig ist, gehe ich davon aus, dass der der angedrohten Sanktion zugrunde liegende Eingliederungs-Verwaltungsakt ungültig ist.

In diesem Verwaltungsakt wird als "Unterstützung durch das Jobcenter" angeboten:

¹Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten (...) sofern Sie diese zuvor beantragt haben.

Das "Angebot" verlangt, dass ich die Kosten der Bewerbung vorstrecke (und sie nur unter bestimmten Bedingungen zurück erhalte) – und passt damit nicht auf meine Situation:

Schon allgemein ist der Regelbedarf in Hartz IV ausschließlich zur Deckung der Lebenshaltungskosten und weder für Bewerbungskosten noch zur Auslage von Bewerbungskosten zu verwenden.

Im von Ihnen angemahnten Zeitraum war ich zudem zu 60 Prozent sanktioniert. D.h., ich habe, weil Sie mich, wohin auch immer, "erziehen" wollen, mit nur 40 Prozent des absoluten Lebensminimums zurecht kommen müssen.

Von jemandem, der derart sanktioniert ist, das Vorstrecken / die Auslage von Bewerbungskosten zu verlangen, ist absurd.

Man auferlegt ihm Pflichten, die er nicht erfüllen kann.

Das Geld für Bewerbungen ist schlicht nicht da.

Ich fordere Sie deshalb auf, die Sanktionierung zu unterlassen.

Mit freundlichem Gruß

RB

S. meinen Brief vom 13.08.2017, <https://goo.gl/6V8TmM>

Die Vollstreckung der Sanktion wurde dann auch wortlos unterlassen.

Am 08.12.2017 kam dann die nächste Sanktionsandrohung/Anhörung.

Da ich zum angemahnten Zeitraum nicht nur um 60 % sondern sogar um 100 % sanktioniert gewesen war, habe ich am 17.12.2017 geantwortet:

Sehr geehrter Herr H...,

herzlichen Dank, dass Sie mir vor Einleitung einer neuen 100-Prozent-Sanktion die Möglichkeit einer Anhörung geben.

Ich erinnere an mein Schreiben vom 13.08.2017 und füge folgende Änderungen ein:

In Absatz 6, Zeile 1 wird die 60 durch eine 100 ersetzt.

in Absatz 6, Zeile 2 wird die 40 durch eine 0 ersetzt.

Das sich dann ergebende Bild gibt Ihnen meine Antwort.

Mit freundlichem Gruß,

RB

S. meinen Brief vom 17.12.2017, <https://goo.gl/YFQcLF>

Kurz:

Wenn es schon bei einer 60-Prozent-Sanktion absurd ist, das Vorstrecken von Bewerbungskosten zu verlangen, ist das bei einer 100-Prozent-Sanktion erst recht der Fall.

Angemerkt sei – dass ich auch über keinerlei gespartes Geld oder dergleichen verfüge, Sie über meine finanzielle Lage bestens Bescheid wissen - und der Satz:

"Das Geld für Bewerbungen ist schlicht nicht da."

deswegen nicht nur denklogisch, sondern konkret zu nehmen ist.

Anstatt mir einen Lösungs-Vorschlag zu unterbreiten, den Sie schon im Gespräch um den Eingliederungsverwaltungsakt am 11.05.2017 nicht unterbreitet wollten, schreiben Sie jetzt, dass – ich wiederhole -

"die Zumutbarkeit einer Verpflichtung ... nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit scheitert."

Ich fordere Sie auf, die Sanktion aufzulösen.

II.

Ansonsten gilt, dass ich einen anderen Begriff von Arbeit als Sie (bzw. das Jobcenter) habe und dass, da ich damit den Vorgaben des Verwaltungsaktes nicht folgen KANN¹, der Eingliederungsverwaltungsakt kein angemessenes Ziel enthält.

Man kann ja denken, dass der BEGRIFF, den man von einer Sache hat, von so großer Wichtigkeit nicht sei. Ein Begriff sei ja nur ein Gespinnst im Kopf und müsse für das Leben keine Bedeutung haben.

Demgegenüber kann ich nur sagen, dass der Begriff, den man von einer Sache/einem Wesen/einem Vorgang hat, den Umgang mit der Sache/dem Wesen/dem Vorgang selbst entscheidet:

Trumps Begriff von Frauen z.B. ist durchaus nicht ohne Folgen für die Frauen - und der Begriff, den die Nationalsozialisten von den Juden hatten, war auch nicht ohne Folgen.

Wenn ich also sage, dass ich einen vom Jobcenter differierenden Arbeitsbegriff habe, wird damit nicht auf etwas irgendwie "Theoretisches" verwiesen, sondern auf einen Konflikt, der zutiefst das Wesen meiner Persönlichkeit, mein Schicksal – und das Wesen unserer heutigen sog. "Arbeitsgesellschaft" angeht.

¹ Rein formaliter Bewerbungen zu unternehmen, um Sanktionen zu umgehen, widerspricht meinem Gefühl für Anstand und Ehre.

Was ich zu meinem Verständnis des Wesens der Arbeit – und zur Abgrenzung des Arbeitsbegriffes des Jobcenters zu sagen habe, habe ich sowohl Ihnen gegenüber als auch in allen meinen Klagen deutlich geäußert.

S. Teil A meiner Klagen, <https://goo.gl/V5SLAK>

Ich habe dort geschrieben:

1.) Arbeit ist mehr als Geldverdienen!

Durch seine Arbeit bestimmt der Mensch sein Verhältnis zur Welt und betreibt die Entfaltung seiner Fähigkeiten und seines Wesens.

Als Arbeit im vollmenschlichen Sinne ist jede Tätigkeit zu betrachten, die ihn und die Welt bildet und weiter bringt – unabhängig davon, ob sie sich innerlich oder äußerlich vollzieht und unabhängig davon, ob sie einen Gelderwerb ermöglicht oder nicht.

Da die Arbeit ein Haupt-Gebiet der Persönlichkeitsentfaltung ist, muss das Recht auf Selbstbestimmung besonders auf dem Gebiet der Arbeit gelten.

2.) Arbeit, die um bloßen Verdienst geleistet wird und den Inhalt der Arbeit ausblendet, ist durch Selbstsucht geprägt und widerspricht den wirklichen "gesellschaftlichen Interessen" oder den "Interessen der Allgemeinheit", welche zu vertreten von der Seite der Jobcenter immer vorgegeben wird.

In einer arbeitsteiligen Gesellschaft steht nicht mehr die "Selbstversorgung", sondern der Dienst am Anderen / an der Gesellschaft / an der Welt im Vordergrund der Arbeit.

"Gesellschaftliche Relevanz", "Sinn" und "Wert" einer Arbeit zeigen sich in einer arbeitsteiligen Gesellschaft nicht daran, ob und wie viel man damit Geld verdient (Selbstversorgung), sondern daran, ob unter ihrem Einfluss sich die Welt verbessert und erblüht (Fremdversorgung).

Außerdem ist eine einseitig an den Verdienst gekoppelte Arbeit durch die Bedrohung mit dem Entzug von Einkommen oder des Einkommensplatzes bei fehlendem "Wohlverhalten" korrumpierbar.

3.) Arbeit, die unter Androhung von Sanktionen aufgezwungen ist, ertötet den inneren Menschen und beraubt die Gesellschaft der Kraft und Initiative des Individuums.

Sie ist menschenverachtend und widerspricht den wirklichen Interessen der Gesellschaft.

(...)

Der Staat fördert durch Hartz IV den Niedriglohnsektor und die "Flexibilisierung" des Arbeitsmarktes – und die Sanktionen sind das entscheidende Mittel, die Menschen zur Aufnahme von Arbeiten zu bewegen, ja zu nötigen, die ihren eigentlichen Bedürfnissen widersprechen. Würden die angebotenen Arbeitsverhältnisse den Bedürfnissen der Menschen entsprechen, könnten die Sanktionen entfallen.

Der dem SGB II unterlegte Arbeitsbegriff und der Begriff vom "Interesse der Allgemeinheit", dem sich das "persönliche Interesse" der Betroffenen zu fügen habe, haben weniger den Menschen, sein Wohl und seine Würde als vor allem die Interessen der vorherrschenden Staats- und Wirtschaftsorganisation und das Interesse des Staatshaushaltes selbst (Generierung von Steuern) im Blick.

Menschen, die die wirklichen Erfordernisse der Welt erleben und ihnen entsprechen möchten, deren Arbeit sich nicht aufs Geldverdienen sondern direkt auf den Inhalt der Arbeit selbst bezieht, werden durch den Arbeitsbegriff des Jobcenters und durch die an diesen Arbeitsbegriff geknüpften sog. "Förderungen" und Sanktionen diskriminiert.

Ich habe die Ausführungen dann mit dem Satz beendet:

Hohes Gericht –

der Weg zur Befreiung der menschlichen Sexualität von gesellschaftlicher und politischer Bevormundung ist schon weit gegangen. Man denke nur an die mutigen Urteile aus Karlsruhe für den Bereich der Homosexualität aus letzter Zeit.

Jetzt steht, im Namen der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, auch eine Befreiung der menschlichen Arbeit von solcher Bevormundung an.

Sehr geehrte Damen und Herren –

da es sich bei diesen Ausführungen nicht um eine Klage im üblichen Sinne sondern um einen Antrag auf eine Richtervorlage handelte, habe ich dort die Dinge so allgemein beschrieben.

Hier möchte ich hinzufügen, dass sich diese Diskriminierung vollständig an meiner Person manifestiert.

Die schier unglaubliche Häufung lebensbedrohlicher Sanktionen, denen ich ausgesetzt bin,

s. Übersicht über die Sanktionen, <https://goo.gl/tT6E2u>

resultiert daher, dass ich durch meine Arbeit beharrlich den mir als richtig und bedeutend erscheinenden gesellschaftlichen Aufgaben für mein Leben folge², während das Jobcenter mich nicht minder beharrlich in meinem Willen und Wesen ZU BRECHEN versucht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die von Ihnen / vom Jobcenter vorgegebenen "Pflichten" ANGEMESSEN im Sinne des Gesetzes sind.

Nach Jahren der Auseinandersetzung kommen Sie ja selbst auf diese Frage:
Im letzten Absatz auf Seite 3 Ihres Schreibens vom 23. Juni 2017 schreiben Sie – mit einem Unterton der Ratlosigkeit gewissermaßen:

"Um den Gedanken des Gerichtes nochmals aufzugreifen, dass es eine maßgeschneiderte, konkrete Leistung zur Eingliederung in Arbeit bedarf und Ermessen dahingehend auszuüben sei, ob diese zum Erfolg führen und ob sinnvoll Bewerbungsbemühungen von dem Antragsteller zu verlangen seien, wird um Hinweis gebeten, wie dies im vorliegenden Fall konkret ausgestaltet werden kann. Wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung das Ermessen dahingehend ausgelegt wird, dass der Antragsteller eine kontinuierliche Verweigerungshaltung einnimmt und alle Eingliederungsstrategien jeglicher Art nicht zum Erfolg führen werden, weil er betont, dass eher der Tod eintritt statt ein Einsehen, dass auch Erwerbsarbeit eine sinnstiftende/erfüllende Tätigkeit ist, würde man zu dem Schluss kommen, dass keine aktive Eingliederungsleistung angeboten werden darf. Gleiches gilt für das Verlangen von Bewerbungsbemühungen, welche sodann als nicht sinnvoll und zielführend eingestuft würden. (...)

Da dies nicht mit der gesetzgeberischen Intension zu vereinbaren ist, welche die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auf die Säulen des „Forderns und Förderns“ stellt, wird um richterlichen Hinweis gebeten, wie die weitere Zusammenarbeit unter Beachtung dieser Säulen ausgestaltet werden müsste."

S. Ihr Schreiben vom 23.0.2017, <https://goo.gl/4Y5pjk>

Ich fordere Sie auf, die so durch sie selbst gestellte Frage mit der Darstellung meiner Situation, wie sie in meiner Darstellung meines Arbeitsbegriffes gegeben ist,

s. <https://goo.gl/gXAcD5>

² Sinn, Weg und Ziel meiner Auseinandersetzungen mit dem Jobcenter habe ich unter <https://goo.gl/WCmZi4> beschrieben.

Ansonsten bin ich vollzeitig im Sinne meines Arbeitsbegriffes für das Wohl der Allgemeinheit tätig, s. etwa die Auflistung meiner öffentlichen Vorträge unter:

<http://www.buergerinitiative-grundeinkommen.de/veranstaltungen-oeffentlich.htm>

oder den Abglanz meiner Tätigkeiten auf meinen Webseiten:

<http://www.buergerinitiative-grundeinkommen.de/>

<http://grundrechte-brandbrief.de/>

<http://artikel20gg.de/>

<http://tafelrunde.artikel20gg.de/>

und mit der immensen Häufung der mir zugefügten Sanktionen

s. <https://goo.gl/tT6E2u>

abzugleichen.

Es ist nämlich durchaus möglich, dass

- vor dem Hinweis auf meine Diskriminierung, den ich oben gegeben
- vor dem Nachweis der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen, wie ich ihn etwa in Teil B all meiner Klagen geführt habe, s. <https://goo.gl/85Ecck>
- vor der klaren Willensäußerung, die ich schon lange VOR Auftreten der ersten Sanktion in meinem Brandbrief an den Bundespräsidenten, an die Bundeskanzlerin, an die Arbeitsministerin bis hinein ins Jobcenter gegeben habe, s. Brandbrief, Abschnitt VII, <https://goo.gl/m1dzy>
- und angesichts meines durchgehend konkludenten Handelns in der Sache

nicht nur die hier vorliegende, sondern sämtliche Eingliederungsvereinbarungen nichtig sind, weil sie in keiner Weise angemessen und zielführend sind.

Ich stelle hiermit den Antrag, neben der oben genannten Absurdität der Entscheidung des Jobcenters auch die Angemessenheit des Eingliederungsverwaltungsaktes mit in Betracht zu ziehen.

B:

Im Übrigen möchte hier noch einen Antrag stellen und Sie bitten, ihn an die entsprechenden Stellen des Jobcenters weiter zu leiten:

Im Juni 2011 habe ich begonnen, durch meinen Brandbrief die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen in Hartz IV zu stellen.

Seit 2012 werde ich für diese Frage - und den bewusst gewählten Weg, auf dem ich diese Frage stelle

(Eine genauere Beschreibung dieses Weges gibt es hier: <https://goo.gl/TPNeGS>)

"naturgemäß" vom Jobcenter sanktioniert.

2013 kam auf diesem Wege das – allen meinen Auseinandersetzungen mit dem Jobcenter und Klagen vor den Gerichten zugrunde liegende – Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen zu Stande, welches – auf dem Umweg über das Sozialgericht Gotha – inzwischen auch beim Bundesverfassungsgericht vorliegt

S. AZ: 1 BvL 7/16

und über welches das Bundesverfassungsgericht schon im Vorfeld geäußert hat, dass es "gewichtige verfassungsrechtliche Fragen" aufwirft und die in Literatur und sozialgerichtlicher Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur verfassungskonformen Auslegung der zur Prüfung vorgelegten Regelungen vertretbar verwirft.

S. 1 BvL 7/15, <https://goo.gl/W1P59e>, Randnummern 16 und 17

2017 sollte die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen vom Bundesverfassungsgericht schon entschieden werden.
Die Sache hat sich jetzt verzögert.

Vor diesem Hintergrund stelle ich jetzt die Frage, wie wir generell – also auch unabhängig von der unter A I. geschilderten Absurdität der Sanktionsbegründung - in Zukunft mit Sanktionen verfahren wollen.

Bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, bin ich offensichtlich "unbelehrbar". Aber nicht unverwundbar.

Eine Sanktion greift in entscheidendster Weise in mein Leben ein – zumal ich auch nicht die Lebensmittelgutscheine nicht in Anspruch nehmen kann.³



Vor dem Hintergrund

- der prinzipiellen Unangemessenheit aller Eingliederungsvereinbarungen
- massenhaft verhängter Sanktionen, die alle nicht zum vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziel (Eingliederung in den sog "Arbeitsmarkt") führen konnten und können
- und mit Verweis auf das im BGB geltenden Schikaneverbot

"Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen" - BGB § 226

möchte ich Sie bitten,

bis zur Entscheidung aus Karlsruhe keine weiteren Sanktionen gegen mich zu verhängen.

Mit freundlichem Gruß

R. B.

³ Die Lebensmittelgutscheine stellen die letzte Rechtfertigung des Sanktionsregimes dar. Vor dem Hintergrund meiner grundsätzlichen Kritik an diesem System, wäre ihre Inanspruchnahme inkonsequent und unangemessen.